

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 90.

Mittwoch, 21. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vermittels 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingelappten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenbreite 12 Pfg.) Zeitungsblätter und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Statistischer Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln — Reichs-Gesetzblatt Seite 217 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. April 1915.

14cHBIV

1856

Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 46 Seite 217).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernannt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Wünschen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentum des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe aufstellen. § 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Kreisverwaltungen und der Provinzialverwaltungen oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Verträge Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verteilung abzunehmen. Die näheren Bestimmungen erteilt die Reichsstelle.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerungsorts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalverband an einen anderen (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung

übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstreckt werden auf Mengen, die nach § 5 Absatz 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundätzen festzusetzen. Etwasge Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung legt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Verordnung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung, die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln betreffend

vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 217) vom 14. April 1915.

1. Im Sinne der Bundesratsverordnung gelten:

a) als höhere Verwaltungsbehörden die Kreisauptmannschaften; Vorschriften über die Art der Regelung nach § 11 bleiben dem Ministerium des Innern bis auf weiteres vorbehalten;

b) als Kommunalverbände die für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gebildeten Kommunalverbände.

Für die Verteilung der Kommunalverbände gelten die Vorschriften der Ausführungsvorordnung zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend vom 26. Januar 1915.

In Kommunalverbänden, die aus mehreren Bezirksverbänden oder exzempten Städten zusammengesetzt sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Körperschaften die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln den einzelnen Bezirksverbänden oder Städten durch das Ministerium des Innern übertragen werden.

2. (Zu § 2). Zur minderbemittelten Bevölkerung sind zu rechnen:

a) Alle Glieder eines Haushaltes, in welchem das Gesamteinkommen der erwerbsfähigen Personen unter Berücksichtigung der durch Einziehung zum Heeresdienst und Arbeitslosigkeit eingetretenen Einkommenserminderungen 1900 Mark jährlich nicht übersteigt. Das Einkommen von Untermietern ist nicht einzurechnen.

b) Alleinlebende Personen, welche nicht in einem Haushalt mit höheren Gesamteinkommen als 1900 Mark verpflegt werden und deren eigenes Einkommen 1400 Mark nicht übersteigt.

Nicht zu berücksichtigen sind die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Haushalt und den Personen, die von ihnen als Naturalberechtigten oder als Lohn Speisekartoffeln zu beanspruchen haben.

3. (Zu § 3). Die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung erfolgt in der Weise, daß der Kommunalverband einen Vorrat, etwa 75 bis 90 Pfund für den Kopf dieser Bevölkerung berechnet, sicherstellt. Dies geschieht durch freihändigen Ankauf, und, soweit durch diesen der erforderliche Vorrat nicht sichergestellt werden kann, im Wege der Enteignung der im Bezirk des Kommunalverbandes vorhandenen Kartoffelvorräte. Auch für die hiernach erforderliche Enteignung gelten die Vorschriften des § 5 der Bundesratsverordnung und der Ziffer 4 dieser Ausführungsvorordnung. Der sich hierbei ergebende Fehlbetrag ist durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung anzumelden.

4. (Zu § 5). Bei Festlegung der Vorräte, die den Landwirten bei einer Enteignung zur Fortführung der eigenen Wirtschaft zu belassen sind (§ 2 Absatz 1 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914) ist von folgenden Grundätzen auszugehen:

a) Als Saatgut ist bei der Enteignung für den Hektar ein Bedarf von 40 Zentner



















# Des Lehrers letzter Gruß.

Ein Lehrer einer Gemeindefchule aus dem Norden Berlins, der während der Osterferien seine Einberufung erhalten hatte, hatte sich von seinen Schülerinnen dadurch verabschiedet, daß er seinen Abschiedsgruß an die Tafel des Klassenzimmers schrieb, damit die Kinder diesen Gruß bei Wiederbeginn der Schule vorfinden sollten. Die Kinder erhielten indessen gleichzeitig mit dem Vorfinden des Abschiedsgrußes die Trauerbotschaft, daß ihr geliebter Lehrer schon den Delirantentod gefunden habe. Als letztes Zeichen der Liebe schmückten sie die Tafel, welche im Archiv der Schule dauernd aufbewahrt werden soll.



wird man daraus die absolute Sicherheit dieses Identifizierungssystems erkennen. Das neue Verfahren ist leicht laglich und kann daher von jedem Beamten schnell in die Praxis übertragen werden. Dazu hilft auch eine wesentliche Verbesserung der Fingerdruckabnahme. Das zu den Abdrücken verwandte Papier wird einem besonderen Gelatinerfahren unterworfen, damit die vorher mit Eisenklopffarbe beschriebenen Papillarlinien beim Berühren der Gelatine in schöner grüner Farbe hervortreten. Die Fingerabdrücke werden weit schärfer als bei dem alten Verfahren, und die Ausrüstung für diese monochromatische Registrierung wird vereinfacht. Das neue Verfahren, das eine große Zukunft hat, eignet sich auch zu einem internationalen Mitteilungsmittel, das eine Identifizierung durch Fernsprecher und Telegraph und die Übertragung des wichtigeren Inhalts der Registrierungen, namentlich bei internationalen Verbrechen, in log. Verkehrsfarben gestattet. Dadurch ist die Möglichkeit für eine zuverlässige, umgehende und handliche Identifizierung geschaffen.

## Der Faust — die Wurzel alles Übels.

Man hat in Goethes Faust, diesem allumfassenden Weltbuch unserer Dichtung, so vieles gefunden, hat so vieles „hineingeknickt“, worüber der Altmeister noch spottete; was wollen wir uns also wundern, daß die Franzosen in dieser deutschen Dichtung nun „die Wurzel alles Übels“ entdecken. Louis Bertrand hat den Faust gelesen und gibt in der Revue des Deux Mondes seiner Vermutung darüber Ausdruck, daß er „hier die Ursprünge des Feudalismus und die Erklärung für all das, was heute geschieht, entdeckt hat“. Andere Franzosen, von Gerard de Neval bis zu Romain Rolland, haben den Faust anders gelesen und in ihm die tiefste Weisheit und Schönheit offenbart gesehen. Dieser Franzose liest mit den Augen eines vom Kriege Verblödeten und mit dem Geist Frankreichs von 1918. In der ersten Szene sieht er den Helden, den Idealismus müde, sich der Wirklichkeit zuwenden und den Erdglocken anzuhören, von dem er die Genüsse des Lebens verlangt. Das ist natürlich Deutschland, das sich von seinen Idealen abfehrt und nach Lebensgenuss giera ist. Nietzsche habe in seinem Zarathustra nur diesen Grundgedanken übernommen, wie überhaupt der „Uebermensch“ von Goethe erfunden sei, eine Frage, über die der ahnungslose Franzose eine ganze Literatur in deutscher Sprache nachlesen könnte. Wenn Faust die Bibel zum Führer wählt, so ist es nach Bertrand für sein „überlebendes Philologentum“ sehr bezeichnend, daß er zwischen den Formeln schwankt: „Im Anfang war die Kraft; im Anfang war die Tat.“ So deutet der arme Deutsche die alte Bibel um und trägt ihr seinen Stempel auf. Schrankenlosen Lebensgenuss will Faust, dieser typische Deutsche, und wie sucht er ihn zu erlangen? In einer Verbindung mit dem Geist des Bösen. Damit hat er den Deutschen von heute das Vorbild gegeben: „Die Enkel des Doktors haben seine Lehre befolgt!“ Und worin besteht Fausts Genuss? fragt der Franzose. „Trinken bis zur Trunkenheit, sich in eine Grille verlieben wie ein Student. Um welches Gaudes willen hat wohl sein nächstes Abenteuer mit Margarete die Unsterblichkeit erlangt? Die Rolle des Liebhabers ist jämmerlich und plump; die der Liebenden ist nicht viel ruhender: eine pflanzenhafte Seele, ein Mädel Bergschmelzlicht am Hande eines Rinnsels.“ Nach dieser verstandnisvollen Würdigung des ersten Teils wendet sich Bertrand mit noch größerem Eifer dem zweiten Teil zu, in dem er besonders aus den Szenen am Kaiserhofe die grobartigen Belege für die deutsche Ruchlosigkeit und Brutalität sammelt. Das Geheimnis der deutschen Kriegsführung

scheint ihm in den Worten Hauptkohlts zu liegen: „Wenn einer mit ins Auge schießt, wird' ich ihm mit der Faust gleich in die Dresse fassen.“ Und seinen Genossen zueinander, auf dessen Namen er besonders als eine charakteristische Bezeichnung der heutigen Deutschen hinweist, läßt Bertrand mit dem Befehl zu Worte kommen: „Im Sieg voran! Und alles ist erlaubt.“ Neben diesen Sinnbildern des Krieges wird besonders Mephisto zitiert, und sein Grundlag: „Wenn man die Macht hat, hat man auch das Recht.“ als die Maxime des heutigen Deutschland bezeichnet. Am eingehendsten verweilt der Franzose dann bei den Philimon- und Wauzis-Szenen, an deren Schluß der Chorus die Rationalhölle ankündigt: „Gehorche willig der Gewalt!“ Wir berühren damit die Tiefe dieses stolzen und harten Werkes, schließt Bertrand. „Verräterisch hat hier Goethe unter der Maske der edelsten Gehalten und der edelsten Stoffe der Vergangenheit den alten Jerschreckinstinkt seiner Rasse verherrlicht. Die Kraft und die Tat, die kein anderes Gesetz und Glück kennt, als ihre Grenzen, und ziellose Ausbreitung, heißt er an den Anfang der Zeiten und verdammt sie.“

## An Hollands Küsten.

Scheveningen, 14. April. Auch an Hollands Küsten spürt man den Krieg auf Schritt und Tritt. Zunächst ist das Hafenleben gewaltig zusammengeschrunken. In Rotterdam, dem Haupthafen, liegen die deutschen Schiffe still. Selbst der Rheinverkehr geht nur noch in bescheidenen Grenzen. Was aber See fährt, sind hauptsächlich Schiffe neutraler Staaten, Hollands natürlich in erster Linie. Da liegt einer der Meilen, der Holland-Amerikalinie unter Dampf. Hier macht ein schwer geladener Segler eben die Hoote fest. Wieder an anderer Stelle wird an einem großen Ozeandampfer herumgehämmert oder es werden die holländischen Farben am Spiegel des Schiffes breit und leuchtend hingemalt. Zum Schutz gegen unsere Uferboote. Von letzteren wird viel geredet. So man am Meere wohnt, wo das Meer gewissermaßen zum beruflichen Wirkungsbereich gehört, da interessiert natürlich der Seekrieg in erster Linie. Es macht doch Eindruck, daß das gegenwärtige England mit seiner riesigen Flotte hinter dem Berge halten muß; daß es die Seeherrschaft, von der es so stolz redet, täglich mit einem verlorenen Schiff zu bezahlen hat, daß sich Deutschland mit seiner jungen Flotte gegenüber der alten Seemacht in den europäischen Meeren zu behaupten vermag. Und auch das macht Eindruck, wenn auch eben seinen günstigen, daß alle diese Schiffe, die hier noch ein- und ausgehen, gewissermaßen nur mit Erlaubnis Hollands an die fremden Küsten herankommen können und mit ihrer ganzen Ladung und Besatzung sozusagen unter englische Kontrolle kommen, sobald sie die eigenen Küstengewässer verlassen. Besteht macht sich der Engländer durch diese angemessene Beschränkung über ein neutrales Land hinweg nicht. Nur freilich fehlen dem kleinen Holland die Mittel, um sich gegen die empörende Behandlung seitens des großen Nachbarn irgendwie nachhaltig zu wehren. Immerhin was geschah kann, das geschieht. Sollten die Engländer einmal Lust verspüren, Holland dafür zu strafen, daß es nicht in der gleichen Weise wie Belgien seine Neutralität verkauft und mit Frankreich und England Sonderverträge geschlossen hat, so müßten sie sich wohl an den holländischen Küsten eine recht dörbe Jurechtweiung holen. Die großen, wichtigen Flussmündungen sind mit allen



Die Frontlinie in der Nordsee.

Mitteln der modernen Marinekunst besetzt. Da haben wir auf Soldaten in allen anliegenden Ortschaften, da haben die Pöbel und halten uns vom Strande fern. Da sehen wir Palladen und Drahtverhau, da strecken in langen Reihen die Kanonen ihre Mündungen drohend aus Sand und Gras hervor.

Selbst an der stillen Zutbersee sind so die wichtigen Punkte militärisch gesichert. Da kann es dem ahnungslosen Spaziergänger wohl widerfahren, daß er sich plötzlich inmitten einer ganz militärischen Umgebung befindet, wo er weiter nichts als wie ein blühendes Seelich und Erholung gesucht hat. Die See selbst liegt so friedlich und still im Frühlingssonnenschein und spiegelt in ihrer Farbenpracht den Sonnenuntergang. Keine flüchtete sie an der Zudbersee. Gleichmäßig ruhend laufen die kühleren Bogen des Kanals an der freien Westküste Hollands auf. Bei Scheveningen ist es schon ein Strandleben fast wie in der Saison. Da wimmelt es von Gästen aus den nahen holländischen Städten, aber auch aus fremden Ländern, aus Belgien namentlich, und man sieht bereits alle Moden und Trachten und die Kinder spielen mit Kuscheln und lustige Gesellschaften graben sich im Sande ein oder bauen Burgen, von Mädchen und Mädchen wimmelt der saße Strand und in dem sandigen, sonnigen Dünengebirge lagern sich lachend holländische Mädchen mit ihren weißen Häubchen und holländische Burken. Ein Friedensbild, über dem man manchmal den ganzen Krieg vergessen könnte, aber dem einem dieser Krieg dann nur um so bitterer und schwerer wieder in die Erinnerung kommt. Und für die hässliche Erinnerung ist schon gesorgt. Wo man Brustteile der Unterhaltung erwirbt, da dreht sie sich gewiß um den Krieg. Da hört man von angeschwemmten englischen Minen, von untergegangenen Schiffen, da sieht man in der Ferne einen großen holländischen Dampfer hinausgehen und äußert seine Sorgen, wie er heil zurückkommen werde. Und uns Deutschen fallen die tapferen edlen Helden ein, die jetzt unter dieser Arbeit tun für ihr Vaterland oder auch schon den ewigen Schlaf schlummern.

## Neues Leben in Masuren.

Von Balduin Röllhausen.

... in Masuren, 15. April.

olen. Immer zahlreicher kehren sie zurück: meist aus dem Hannoverischen, dann aus Mecklenburg, zum kleinen Teil aus der Reichshauptstadt — alle die ohrenschmerzlichen Flüchtlinge, die im vergangenen Herbst Hals über Kopf die heimatische Scholle verlassen mußten, um wenigstens das nackte Leben zu retten. Nun, da die Gefahr — hoffentlich für immer — behoben, hat die Regierung die Heimkehr angeordnet, denn das Feld harret der Beseffung. So bringen die Tage täglich einige Dorfbewohner, die von den kleinen weltverlassenen Bahnhöfen ihrem Anwesen zustreben.

Es sollte an jedem Bahnhof in Masuren ein Schild mit der baltischen Warnung angebracht werden, denn wer nicht jede Hoffnung hinter sich läßt, wer erwartet, auch nur den geringsten Gegenstand seiner Habe unberührt oder überhaupt wieder zu finden, der wird verurteilt, oder es ergeht ihm wie jenem alten Manne, der beim Wiedersehen der Stätte, die er wohlverloren verlassen, vom Herzschlage getroffen tot zusammenbrach. In dem Dorfschloß, wo diese Zeiten beim Scheitern eines Lichtstumpfens zu Papier gebracht werden, haben die Russen nicht minder brutal gehaunt. Als im Februar hier ihr letztes Stützlein schlug, da begannen sie methodisch zu zerstören, was nur zu zerstören war: Erst mußte die Einrichtung der Häuser daran glauben, die Möbel wurden verbrannt, die Wäsche zerrissen und beschmudgt, so weit sie nicht in den Schützengraben Verwendung gefunden hatten, wurden zertreten; keine Tür wurde in den Angeln gelassen, jedes landwirtschaftliche Gerät zerbrochen. Die Kartoffeln im Keller wurden, gleich den anderen Vorräten, mit Wasser oder Jauche begossen und damit der Verwesung preisgegeben. Die Brunnen tranken Gift, und was noch am Vieh lebte, wurde zerstückelt, die Teile überall verstreut, um die Luft zu verpesten.

Bald kamen die deutschen Soldaten in die toten Dörfer und milderten die größten Missetände. Wenn die Einwohner jetzt in zwar zerstörte, aber doch gesunde Ortschaften kommen, so haben sie das den hier stationierten Armierungstruppen zu danken, die nach ihrer militärischen Arbeit am Tage noch am dunkelnden Abend darangehen, im wahrsten Sinne des Wortes „auszumisten“. Die Keller wurden zerbrochen und der ekelregende Nidmatsch hervorgeholt. Auf jeder Mistgabel fast lag unter flimmendem Brei eine halberfaulene Rattenleiche; die Tiere waren buchstäblich im Fraße erstarkt oder erloschen. Trotzdem gelang es in verhältnismäßig kurzer Zeit, das Größte zu beseitigen oder zu verbrennen, und so jeder Seuchengefahr Einhalt zu gebieten.

Und nun kehren die Einwohner zurück und werden weiter bauen, nein nicht weiter bauen — es gilt, „aus der Verwesung Schoß“ neues Leben erstehen zu lassen. Die notdürftigsten Möbel werden roh zusammengesammelt, Stroh von weither angefahren und nach dem Rechen der Kreatur zum Fortkommen verschoben. Auch hier legen die Soldaten meist mit Hand an. Gottlob, waren einige Vorräte an Getreide und Kartoffeln so gut vergraben, daß sie selbst von den alles durchschnüffelnden Russen nicht gefunden wurden. So wird auch die Feldbestellung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Und während in dem fast märchenhaften Blau eines masurenischen Frühlingsmorgens die Störche heimkehren, um ihre alten Nester zu beziehen, die sie so oft nicht wieder finden, hämmert und ächzt es drinnen vor jedem Hause. Die Ackergeräte werden in Stand gesetzt. Die Kinder des Dorfes, die vorläufig noch der Schule entbehren müssen, tummeln sich mit kleinen Säden auf den Feldern und sammeln eifrig all die blaugrauen Kugeln zum Wurmelspiel, kaum ahnend, daß sie mit Todesboten, mit Schrapnellkugeln sich die Zeit vertreiben. Oder sie stehen in der Dorfstraße, wo hinter der Schule so eigenartige Holzkreuze stehen, auf deren glatter Fläche seltsame Zeichen brangen, die belagen, daß ein tapferer Soldat dort liegt, um den, wer weiß wo im großen Reiche Väterchen's vielleicht noch heute eine Mutter bangt.

Abends begrüßen sich die zurückgekehrten Flüchtlinge, sie haben sich ja auch Monate nicht gesehen. Weithin hallen ihre meist hohen, etwas schrillen Stimmen durch die violette Dämmerung. Sie sprechen nicht von ihren Erlebnissen in der Fremde, sondern von den Sorgen des Tages und vor allem von den Hoffnungen der künftigen Zeit. Und alle sind zuversichtlich, sie sind ja auch so merkwürdig genügsam; und alle werden wiederaufbauen, trotz der Schrecken und des Kinds, der Gegenwart. Nicht jedes Deutschen aber ist es, das Streben dieser still leidenden Menschen zu unterstützen, sei es durch Gaben, sei es durch Geld. Es fehlt an allem, es muß von vorn angefangen werden. Der Wiederaufbau dieser Teiles von Ostpreußen erfordert einer Befriedung von Russland. Möge sie sich rath und glücklich vollziehen. In alle Zeiten!